

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Bauten-Ausschusses über die Regierungsvorlage (895 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G) erlassen und das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen Förderung des Wohnbaus und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden (965 d.B.) (TOP 1)

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage (895 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G) erlassen und das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen Förderung des Wohnbaus und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Bauten-Ausschusses (965 d.B.), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (WBIB-G) wird wie folgt geändert:

1. *§ 5 Abs. 2 Z 5 lautet:*

„5. die Einhaltung der baulichkeitsbezogenen Energieeffizienzkriterien zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen; dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die einzuhaltenden Energieeffizienzkriterien bei Gebäuden den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz, die im „Nationalen Plan“ gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU für das Jahr 2020 festgelegt wurden, entsprechen,“

2. *In § 5 Abs. 2 wird folgende Z 5a eingefügt:*

„5a. die Einhaltung von Qualitätsanforderungen für die Errichtung von siedlungsbezogener Wohninfrastruktur, insbesondere zum Zweck der Minimierung des zusätzlichen Flächenverbrauchs sowie der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen,“

## Begründung

### Zu Z 1

Das Paket enthält keine Vorgaben zur Energieeffizienz neu errichteter Gebäude oder zu Sanierungen, daher gelten die allgemeinen Bauordnungsvorschriften. Durch die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die im so genannten „Nationalen Plan“ umgesetzt wird, werden die gesetzlichen Mindestanforderungen bis zum Jahr 2020 schrittweise abgesenkt. Ab dem Jahr 2020 muss der so genannte Niedrigstenergiehaus-Standard erfüllt werden. Die österreichische Interpretation dieses Standards ist, bezogen auf den Heizwärmebedarf, um einiges schwächer als der Passivhaus-Standard und somit schon heute leicht zu erfüllen. Ein Vorziehen der Bauordnungsvorschrift von 2020 für die durch die WBIB finanzierten Neubauten trägt somit nicht nur zu langfristig leistungsbarem Wohnen bei, sondern ist auch ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich.

### Zu Z 2

In Österreich werden pro Tag 22,4 Hektar wertvoller Boden verbaut. Das Ziel der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie wird damit um ca. das Neunfache verfehlt. Darüber hinaus sind die Treibhausgas-Emissionen im Verkehrssektor, vor allem durch gestiegene Fahrleistungen im Straßenverkehr, seit dem Kyoto-Basisjahr 1990 um 61 Prozent gestiegen. Der Bau neuer Wohneinheiten sowie Wohninfrastruktur sollte daher unter dem Grundprinzip der größtmöglichen Vermeidung zusätzlicher Treibhausgasemissionen und zusätzlichen Flächenverbrauchs durchgeführt werden. Maßnahmen die den Zielsetzungen des Klima und Bodenschutzes widersprechen (Maßnahmen zur Förderung des motorisierten Individualverkehrs, Bau „auf der Grünen Wiese“ ohne Anschluss an ÖPNV), sollten von der Finanzierung durch die ÖBIB ausgeschlossen werden.



